



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 13. Oktober 1989
Zl. III-15/2/2-2708/7/89
S/K1

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl. 66-6808/89
Datum: 17. OKT. 1989
17. Okt. 1989

Hoff
St. Bauer

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

O H N E B E G L E I T S C H R E I B E N

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F. d. Präsidenten:

25 Anlagen



[Handwritten signature]

(Mag. pharm. Herbert Baldia)
Vizepräsident



Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 13. Oktober 1989
Zl. III-15/2/2-2708/7/89
S/K1

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl. 66 - GE 0 89

Datum: 17. OKT. 1989

17. Okt. 1989

Hoff

Hoff
Dr. Bauer

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

O H N E B E G L E I T S C H R E I B E N

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F. d. Präsidenten:

25 Anlagen



Herbert Baldia

(Mag. pharm. Herbert Baldia)
Vizepräsident



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 42 56 76-0 Δ

Wien, 13. Oktober 1989
Zl. III-15/2/2-2708/6/89
S/K1

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Bezug:

Da Schreiben vom 11.8.1989, GZ 7012/377-I 2/89

Zu oa Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer zustimmend Stellung.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann erwartet werden, daß im Bereich der Wohnungsverbesserungs- und Wohnungsreparaturarbeiten unseriöse Vertragsanbahnungen weitgehend abgestellt werden können. Wenn der Verbraucher ausdrücklich vereinbaren muß, daß die Gewährung einer öffentlichen Förderung oder die Erlangung eines Kredites nicht ausschlaggebend für den Vertragsabschluß ist, ist gegen übereilte und nicht ausreichend überdachte Vertragsabschlüsse zusätzlich vorgesorgt.

Im Sinne der Erhöhung des Verbraucherschutzes ist auch die Neuregelung zu begrüßen, daß die Rücktrittsfrist bei "Haustürgeschäften" erst zu laufen beginnt, wenn dem Verbraucher postalisch eine Vertragsurkunde zugekommen ist, da damit der Verbraucher den Vertragsabschluß anhand einer schriftlichen Beschreibung der Ware oder Leistung und der Kaufbedingungen nochmals eingehend überdenken kann. Gerade der postalische Eingang der Vertragsurkunde bringt dem Verbraucher diese Möglichkeit noch einmal zusätzlich in Erinnerung.

- 2 -

In Artikel I Z 3 lit b müßte das Zitat "26 a Abs 2" richtig
lauten: "26 c Abs 2".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übersendet.



Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
F. d. Präsidenten:

(Mag. pharm. Herbert Baldia)
Vizepräsident